



Kurzzeitpflege/Urlaubs- und Verhinderungspflege

Die täglichen Preise, die vom Kurzzeitpflegegast **persönlich zu zahlen** sind:

Unterkunft:	11,69 €
Verpflegung:	9,57 €
Investitionskosten GB:	8,57 €
Gesamt:	<u>29,83 €</u>

Die **Pflegesätze inkl. Kurzzeitpflegeaufschlag**

Pflegegrad 2	73,40 €
Pflegegrad 3	89,57 €
Pflegegrad 4	106,44 €
Pflegegrad 5	114,00 €

zzgl. Pflegeausbildungsfond für alle Pflegegrade pro Tag 3,36 €

Von diesen täglichen Pflegesätzen trägt die Pflegekasse **max. 1.774,00 €** für die **Kurzzeitpflege**.
Möglich für **max. 28 Tage im Jahr**.

Achtung: Eventuell nicht gedeckte Pflege-Kosten sind vom Selbstzahler zu tragen!

Für die Kurzzeitpflege können auch nicht in Anspruch genommene Leistungen des **Entlastungsbetrages** nach 43b SGB XI (125 € / mon. Sachleistung) mit der Pflegekasse abgerechnet werden. (Sachleistung, auch für „Hotelkosten“, **die aus 2022 nicht abgerufen wurde, können bis 30.06.2023** erbraucht werden!). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse danach!

Der Anspruch auf **Urlaubs- und Verhinderungspflege** beträgt ebenfalls max. 28 Tage im Jahr. Hierfür stehen Ihnen **maximal 1.612,00 €** zur Verfügung.

Diese Zeit/ diese Leistung kann zusätzlich im Haus in Anspruch genommen werden.

Beantragen Sie die Leistungen rechtzeitig bei Ihrer Pflegekasse.

Sobald der Leistungs- bzw. Bewilligungsbescheid Ihrer Pflegekasse vorliegt, berechnen wir Ihnen gerne die genauen Kosten für Sie als Selbstzahler.

Stand: Februar 2023

Sonderregeln:

- Kurzzeitpflegegäste nach SGB V § 39c werden grundsätzlich mindestens mit dem Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Bei erhöhtem behandlungspflegerischen Aufwand kann auch der jeweils höhere Pflegegrad zur Anwendung kommen.